

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 16

03.08.2016

2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Ämliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Nachruf 136

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 26.07.2016 zur Aufhebung von Verordnungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. in der Stadt Freystadt und in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. 136

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Gemeindeordnung;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016 137

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe für das Haushaltsjahr 2016 138

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Nachruf

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. nimmt Abschied von

Herrn Andreas Negler
aus Weihersdorf

Herr Negler war über 20 Jahre als Fleischkontrolleur für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. tätig. Er hat seine Aufgaben stets pflichtbewusst und gewissenhaft wahrgenommen. Wir danken ihm für seine langjährige Mitarbeit und werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Seinen Angehörigen sprechen wir unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

Gailler
Landrat

Schweiger
Personalratsvorsitzender

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

41-642/2

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 26.07.2016 zur Aufhebung von Verordnungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. in der Stadt Freystadt und in der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 Abs. 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf vom 12.07.1985 über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Freystadt (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Freystadt wird aufgehoben. Ebenso wird die Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Freystadt und der früheren Gemeinde Thundorf (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Freystadt vom 27.10.1971 aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 02.07.1974 über das Wasserschutzgebiet Oberölsbach, Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) für die öffentliche Wasserversorgung in der früheren Gemeinde Oberölsbach wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf, den 26. Juli 2016

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

gez.

Willibald Gailler

Landrat

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Gemeindeordnung;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der §§ 16 der Verbandssatzung vom 01.01.2002 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.06.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **463.000,00 €**

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **400.000,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in einer Höhe von **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird **nicht** erhoben.
(2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf **75.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Utzenhofen, Umelsdorfer Str. 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Utzenhofen, den 22.07.2016
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER PRÖNSDORFER GRUPPE
gez.
Schön
Verbandsvorsitzender

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe für das
Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	538.700,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	379.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **40.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage sowie eine Investitionskostenumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Pyrbaum während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle im Rathaus in Pyrbaum während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Pyrbaum, 27.07.2016

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER MÖNINGER GRUPPE

gez.

Belzl

Verbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat